

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Basel-Landschaft

Nr. 3537

vom 14. November 1989

Gemeinde MuttENZ, Bau- und Strassenlinienpläne Schafackerweg,
RütiHardstrasse, Buchenweg und Lindenweg

A. Der Gemeinderat hat gestützt auf § 5, Abs. 2a des Strassenreglementes am 19. Juli 1989 die obgenannten Bau- und Strassenlinienpläne beschlossen.

B. Die öffentliche Planaufgabe fand vom 29. Juli bis 28. August 1989 statt. Infolge eines formellen Fehlers wurde sie wiederholt und fand nochmals statt vom 21. September bis 20. Oktober 1989. Sie wurde durch Publikation im kantonalen Amtsblatt Nr. 38 vom 21. September 1989 und im MuttENZer Anzeiger vom 22. September 1989 bekanntgegeben. Sämtliche betroffenen Grundeigentümer wurden mit eingeschriebenem Brief benachrichtigt. Innerhalb der Auflagefrist sind keine Einsprachen eingegangen.

C. Mit Schreiben vom 4. September bzw. 24. Oktober 1989 ersucht der Gemeinderat MuttENZ um die regierungsrätliche Genehmigung der Bau- und Strassenlinienpläne. Für weitere Einzelheiten wird auf die Akten und auf die nachfolgenden Erwägungen verwiesen.

Der Regierungsrat zieht in Erwägung:

I.

Die Gemeinden sind gestützt auf § 4 in Verbindung mit den §§ 27, 85, 86 und 92 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 befugt, Bau- und Strassenlinienpläne aufzustellen. Gemäss § 3 des gleichen Gesetzes bedürfen die Bauvorschriften der Gemeinden der Genehmigung des Regierungsrates. Die dem Genehmigungs-

entscheid vorausgehende Prüfung ist dabei auf eine Rechtmässigkeitskontrolle und auf eine Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung beschränkt.

II.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Gesichtspunkte hat die Prüfung folgendes ergeben:

1. Rechtmässigkeitskontrolle

Sowohl formell-rechtlich als auch materiell-rechtlich sind die Voraussetzungen für eine Genehmigung erfüllt.

Die am 15. Juni 1989 vorgenommene Prüfung der Bau- und Strassenlinienpläne ergab grundsätzlich keine Einwände.

2. Ermessenskontrolle aus Gründen der Regionalplanung

Keine Bemerkungen.

- ://: 1. Gestützt auf § 3, Absatz 2 des kantonalen Baugesetzes vom 15. Juni 1967 werden die vom Gemeinderat MuttENZ am 19. Juli 1989 gemäss § 5, Abs. 2a des Strassenreglementes beschlossenen Bau- und Strassenlinienpläne Schafackerweg, Rütihardstrasse, Buchenweg und Lindenweg genehmigt und damit allgemeinverbindlich erklärt.
2. Massgebend sind die mit den Inventarnummern 44/BSP/36/0 (Schafackerweg), 44/BSP/37/0 (Rütihardstrasse), 44/BSP/38/0 (Buchenweg) und 44/BSP/39/0 (Lindenweg) versehenen Planexemplare.
3. Die Ziffern 1 und 2 dieses Beschlusses sind gestützt auf § 23 des Geschäftsreglementes für den Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft im Amtsblatt zu veröffentlichen.

Mitteilung an Gemeinderat Muttenez, 4132 Muttenez
Bauverwaltung Muttenez, 4132 Muttenez
Kreisgeometerbüro Arlesheim,
Domplatz 9, 4144 Arlesheim
Landeskanzlei (Amtsblatt)
Vermessungsamt
Bauinspektorat
Amt für Orts- und Regionalplanung (11)
Bau- und Umweltschutzdirektion (2)

Der Landschreiber:

A handwritten signature in dark ink, consisting of a large, stylized capital 'C' followed by a series of loops and a final vertical stroke.